



Gemeinde Velm-Götzendorf

Hauptstraße 133, 2245 Velm-Götzendorf
Bezirk Gänserndorf, Niederösterreich
Telefon: 02538/85340, Telefax: 02538/85340-19
E-Mail: gemeinde@velm-goetzendorf.at, Internet: www.velm-goetzendorf.at
DVR: 0591840, UID-Nr.: ATU16283108



Herrn
Gerald Hofbauer



Aktenzeichen: AV-2/2018
Bearbeiter: Hr. Hahn
Datum: 29.03.2018

Auskunftserteilung vom 29.03.2018

ABGABENBESCHEID

Gemäß § 1 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1973, LGBl. Nr. 16/2015, in Verbindung mit dem NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif 2018, LGBl. Nr. 95/2017, und § 76 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. I Nr. 161/2013, werden Ihnen Verfahrenskosten in der Höhe von **€ 23,35** vorgeschrieben.

Diese Verfahrenskosten sind binnen acht Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides mittels beiliegenden Zahlscheins an die Gemeindekasse zu entrichten.

BEGRÜNDUNG

Sie haben am 16.03.2018 gemäß § 3 NÖ Auskunftsgesetz, LGBl. Nr. 45/2017, eine Auskunft über diverse Wahlangelegenheiten im Vorfeld der Landtagswahl 2018 begehrt, die dementsprechende Erteilung erfolgte per 29.03.2018 wunschgemäß via E-Mail.

Die Höhe der Verwaltungsabgabe wurde gemäß § 1 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1973 in Verbindung mit dem NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif 2018 festgesetzt, wobei folgende Tarifpost zur Anwendung gelangte:

TP 2: Sonstige Entscheidungen oder Amtshandlungen, durch die einem Parteibegehren Rechnung getragen wird 9,05

Gemäß § 76 Abs. 1 AVG hat die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat, für der Behörde erwachsene Barauslagen aufzukommen, die Verrechnung der Bundesgebühr erfolgt laut § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957, BGBl. I Nr. 147/2017.

Berechnung der Verfahrenskosten

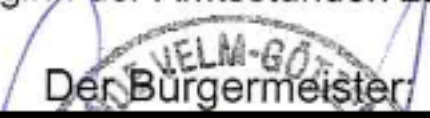
Verwaltungsabgabe gemäß TP 2	€	9,05
Barauslagen Bundesgebühr	€	14,30
Summe Verfahrenskosten	€	23,35

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Berufung an den Gemeindevorstand eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, per Fax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung beim Gemeindeamt der Gemeinde Velm-Götzendorf (p. A. Hauptstraße 133, 2245 Velm-Götzendorf, E-Mail: gemeinde@velm-goetzendorf.at) einzubringen. Sie muss den angefochtenen Bescheid genau bezeichnen und einen mit einer eingehenden Begründung versehenen Berufungsantrag enthalten.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.


Der Bürgermeister


Gerald Haasmüller